

Investitionsgrundsätze

Thüringer Zukunftsfonds III

1. Ziele und Rechtsgrundlagen

Der Thüringer Zukunftsfonds III (TZF III) ist ein interner Fonds der Stiftung Thüringer Beteiligungskapital (ThüB). Der TZF III unterstützt Start-ups sowie kleine wachstumsorientierte mittelständische Unternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen und einem Gruppenumsatz von bis zu 75 Mio. EUR mit Wagniskapital.

Die Investitionsgrundsätze beschreiben den inhaltlichen Rahmen der Finanzierungsentscheidungen des TZF III und dienen als Grundlage einer ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Anwendung der maßgebenden Bestimmungen gegenüber den Zielunternehmen.

Aus Mitteln des TZF III können Zielunternehmen freigestellte Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) gewährt werden.

Des Weiteren können Zielunternehmen Wagniskapital nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten und damit beihilfefrei gemäß der Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen“ (ABl. 2021/C 508/01 vom 16.12.2021) (Risikofinanzierungsleitlinien) i.V.m. Abschnitt 4.2 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2016/C 262/01 vom 19.07.2016, S. 1) erhalten. Die Beteiligungen und sonstigen Finanzierungen erfolgen dann auf Einzelinvestitionsebene ex ante marktkonform, etwa als Pari-passu Transaktion.

2. Zielunternehmen und Verwendungszweck

Zielgruppe des TZF III sind Start-ups und kleine wachstumsorientierte mittelständische Unternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen und einem Gruppenumsatz von bis zu 75 Mio. EUR, ohne dass es auf das Unternehmensalter ankommt.

Die Zielunternehmen haben ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung, den Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit oder mindestens 50% der Vollzeitbeschäftigten in einer Betriebsstätte bzw. Tochtergesellschaft in Thüringen.

Ein innovatives Geschäftsmodell liegt in der Regel vor, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale vorliegt:

- Skalierbares und wachstumsorientiertes Geschäftsmodell

- Innovatives und/oder digitalisierungsorientiertes Geschäftsmodell
- Inanspruchnahme einer Innovationsförderung¹ innerhalb der letzten 36 Monate
- Auszeichnung durch einen nationalen oder internationalen Innovationspreis² innerhalb der letzten 36 Monate
- Unternehmen, deren Geschäftsmodell innovative Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen entwickelt

Der Verwendungszweck besteht primär in der Finanzierung der (Weiter-) Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, der Erschließung von (neuen) Märkten sowie in der Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen einschließlich der Akquisition von anderen Unternehmen. Die Finanzierung von Umschuldungen sowie bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben ist nicht zulässig.

Die Finanzierung des TZF III ist jeweils ein Baustein einer Gesamtfinanzierung. Die Gesamtfinanzierung der betreffenden Finanzierungsrunde muss für das Zielunternehmen unter Berücksichtigung der Finanzierung des TZF III gesichert sein.

Finanzierungen aus dem TZF III werden nicht zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der AGVO³ bzw. an Unternehmen, gegen die eine Beihilferückforderungsanordnung der Europäischen Kommission noch offen ist, geleistet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem TZF III.

3. Form und Umfang der Finanzierung

Aus dem TZF III können bis zum 13.08.2027 Finanzierungen zugesagt und in Form von offenen und stillen Beteiligungen oder Nachrangdarlehen (mit oder ohne Wandlungsoption) ausgezahlt werden. Die Wandlung eines bis zum 13.08.2027 zugesagten und mit einer Wandlungsoption versehenen Nachrangdarlehens ist während der gesamten Laufzeit des Darlehens möglich.

Offene Beteiligungen aus dem TZF III werden auf Basis einer Unternehmensbewertung eingegangen und müssen bei beihilfefreien Beteiligungen zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

¹ Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften aus europäischen Instrumenten (z.B. aus Horizon 2020 oder dem 7. Forschungsrahmenprogramm (FP7) und/oder aus FP7 (Förder-) wie z.B. die Gemeinsame Technologieinitiative (JTI), „Eurostars“) oder nationalen Forschungs- und/oder Innovationsprogrammen (z.B. aufgrund des „INVEST-Zuschuss für Wagniskapital“-Förderfähigkeitsbescheids).

² z.B. Innovationspreise der Landesministerien, Deutscher Innovationspreis für Klima und Umwelt (IKU), KfW Award Gründen, Innovationspreis Reallabore, Falling Walls Science Summit, WIPO Global Awards und Europäischer Erfinderpreis.

³ Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023

3.1 Offene und Stille Beteiligungen

Aus dem TZF III können offene und stille Beteiligungen bis zu einer Höhe von maximal 7 Mio. EUR pro Beteiligungsunternehmen eingegangen werden, wobei der Maximalbetrag nur im Fall von beihilfefreien Finanzierungen ausgeschöpft werden kann.

Die Beteiligung kann in mehreren Tranchen ausgezahlt werden.

Offene Beteiligungen dürfen nur als Minderheitsbeteiligungen bis 49,9 % des Stammkapitals einer GmbH bzw. des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft eingegangen werden. Beteiligungen in persönlich haftender Gesellschafterstellung kommen nicht in Betracht.

Der Anlagehorizont beträgt maximal 15 Jahre.

Bereits bei Eingehen der einzelnen offenen Beteiligungen werden Regelungen über den späteren Verkauf getroffen. In Frage kommen beispielsweise die Wege:

- Rückkauf der Unternehmensanteile durch die Gesellschafter,
- Verkauf an einen industriellen Investor oder
- Verkauf an einen Finanzinvestor.

Die ThüB ist entsprechend der Höhe ihrer offenen Einlage aus dem TZF III an den Gewinnen und Verlusten des Beteiligungsunternehmens beteiligt.

Stille Beteiligungen werden so ausgestaltet, dass sie mindestens dem wirtschaftlichen Eigenkapital des Zielunternehmens zuzurechnen sind. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart wird. Die vom TZF III ausgegebenen stillen Beteiligungen werden - mit Ausnahme von etwaigen Gesellschafterbürgschaften - unbesichert sein.

3.2 Nachrangdarlehen (mit Wandlungsoption)

Nachrangdarlehen (mit oder ohne Wandlungsoption) sind mit qualifiziertem Rangrücktritt auszugestalten und werden - mit Ausnahme von etwaigen Gesellschafterbürgschaften - unbesichert sein. Sie können ebenfalls bis zur maximalen Höhe von 7 Mio. EUR gewährt werden.

Die Vergütung für Nachrangdarlehen berücksichtigt die Nachrangigkeit des Darlehens, das Bonitätsrisiko des Darlehensnehmers und sonstige mit ihm vereinbarte Zahlungsmodalitäten.

Im Fall einer Wandlung in Eigenkapital kann der aus dem Nachrangdarlehen valutierende Betrag (inkl. bis zum Wandlungstermin noch nicht gezahlter Zinsen) in Form einer Einbringung des Zahlungsanspruchs als Zuzahlung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zur Darstellung des Agios verwendet werden.

4. Verfahren

Die ThüB hat das Fondsmanagement des TZF III auf die bm-t beteiligungsmanagement thüringen gmbh (bm-t) übertragen.

Kapitalsuchende Unternehmen richten ihre Finanzierungsanfragen daher direkt an die bm-t. Sie präsentieren der bm-t ihr Vorhaben und ihren Geschäftsplan. Nach erster positiver Einschätzung des Potentials erfolgt dann eine tiefere Prüfung. Bestätigt die Auswertung der ersten Prüfungsschritte ein hohes Erfolgspotential, wird ein umfassender Prüfungsprozess durchgeführt.

Wenn dieser Prozess zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führt, legt die bm-t das Investment dem fondsspezifischen internen Entscheidungsgremium vor.

Dieses Gremium entscheidet auf Grundlage einer Entscheidungsvorlage und nach den Kriterien dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die bm-t entscheidet über alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit einer eingegangenen Finanzierung, wie z.B.

- der Teilnahme an Kapitalherab- und Kapitalheraufsetzungen oder
- der Veräußerung von Beteiligungen.

Vor Gewährung der Finanzierung hat das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede relevante Beihilfe nach den De-minimis-Verordnungen anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass die relevanten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

5. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Thüringer Ministeriums.

Erfurt,

28. Juni 2026

Vorstand der Stiftung Thüringer
Beteiligungskapital (ThüB)